



Land Niedersachsen



Landkreis Hameln-Pyrmont

Zukunftsvertrag



Stadt Bad Münder am Deister

Vertrag

zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

dem Landkreis Hameln-Pyrmont,
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Bad Münder am Deister,
vertreten durch die Bürgermeisterin

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung

(Entschuldungshilfe)

Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnten bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der „Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)“ vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 16.06.2010 (LT-Drs. 16/2020).

Grundlage für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen der Stadt Bad Münder am Deister, dem Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Land Niedersachsen.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune.

Die Stadt Bad Münden am Deister stellt dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Stadt Bad Münden am Deister, der Landkreis Hameln-Pyrmont und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

§ 1

Konsolidierungsziel

Die Stadt Bad Münden am Deister verpflichtet sich, im Haushaltsjahr 2014 ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) zu erzielen¹. Ziel ist es, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, die geeignet sind, die Altdefizite abzudecken.

Die anliegende Liste, die die Entwicklung des Haushaltes aufzeigt, ist Bestandteil des Vertrages (Anlage 1).

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltskonsolidierung soll durch die in der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen und dabei insbesondere durch

Ziffer 10.4 - Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A um 30 Punkte von 350 auf 380 v.H. ab 2012, Konsolidierungsvolumen 103.500 EUR;

Ziffer 10.5 - Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer B um 40 Punkte von 370 auf 410 v.H. ab 2012, Konsolidierungsvolumen 2.567.800 EUR;

Ziffer 10.6 - Erhöhung der Hebesätze Gewerbesteuer um 40 Punkte von 340 auf 380 v.H. ab 2012, Konsolidierungsvolumen 2.019.600 EUR;

Ziffer 15.43 - Schließung eines Grundschulstandortes (Hachmühlen oder Flegessen) aufgrund der demografischen Entwicklung und der Prognosen hinsichtlich der Entwicklung der Klassenstärken; Konzeptionierung von Nachnutzungen; aufgrund des räumlichen Zusammenhanges sollen auch die dortigen KiTa's geprüft werden, Konsolidierungsvolumen 140.100 EUR;

Ziffer 19.1 - Erhöhung der KiTa-Gebühren in 2 Stufen; dabei wird davon ausgegangen, dass die übrigen Träger gleichlautend anpassen und sich die Transferzahlungen entsprechend reduzieren, Konsolidierungsvolumen 456.200 EUR;

erreicht werden. Das jeweils genannte Konsolidierungsvolumen bezieht sich auf den Zeitraum 2011 bis 2020 und ist gesondert pro Jahr in Anlage 2 ersichtlich.

¹ Zur Beurteilung der Entlastung werden auch vorhandene bzw. zukünftige Ausgliederungen der Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / Landkreis herangezogen. Weiter sind Abweichungen von der Bilanzkontinuität zu bewerten.

§ 3 Weitere Voraussetzungen

1. Die freiwilligen Leistungen werden während der Laufzeit des Vertrages auf 3% der ordentlichen Aufwendungen zurückgeführt. Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind der Kommunalaufsicht vorab anzuzeigen. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.
2. Die Personal- und Sachkosten sollen auf das notwendige Maß gesenkt werden.
3. Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe. Insbesondere die Einnahmen aus den Realsteuern sind durch vergleichsweise überdurchschnittliche Hebesätze auszuschöpfen.
4. Die Stadt Bad Münster am Deister wird eine Unterstützung gemäß dem Zukunftsvertrag (teilweise Tilgung der Liquiditätskredite) einer künftigen Fusion mit einer anderen Kommune nicht entgegenhalten und ist bereit, auch nach einer Entschuldungshilfe Fusionsverhandlungen mit benachbarten Kommunen zu führen, soweit diese ebenfalls Beschlüsse für Fusionsverhandlungen gefasst haben.

§ 4 Unvorhersehbare Ereignisse

1. Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, wird die Stadt Bad Münster am Deister andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.
2. Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Stadt Bad Münster am Deister liegen, insbesondere außergewöhnliche Entwicklungen der Steuern und ähnlichen Abgaben, Einbrüche im Finanzausgleich, außergewöhnliche Tarifierhöhungen, Änderungen des Mehrwertsteuersatzes oder außergewöhnliche Zinsentwicklungen. In diesem Fall können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

§ 5 Informationspflichten

Die Stadt Bad Münster am Deister informiert das Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr auf dem Dienstwege über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

§ 6 Verpflichtung des Landes Niedersachsen

1. Das Land Niedersachsen verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage der Stadt Bad Münster am Deister nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum **31.12.2009**

aufgelaufenen Liquiditätskredite eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von insgesamt 17,1 Millionen Euro zu übernehmen. Die betreffenden Liquiditätskredite gelten bei der Prüfung ihrer Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsichtsbehörde als im Jahr 2012 zurückgezahlt.

2. Das Land Niedersachsen strebt an, die Entschuldungshilfe in noch festzulegenden Raten ab dem 01.01.2012 zu zahlen. Aufgelaufene Liquiditätskreditzinsen werden, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass das Land Niedersachsen die Entschuldungshilfe nicht als Einmalzahlung am 01.01.2012 leistet, vom Land Niedersachsen ebenfalls übernommen.

§ 7

Beteiligung des Landkreises

Der Landkreis Hameln-Pyrmont wird die Stadt Bad Münder am Deister in ihrem Bemühen um eine Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit konstruktiv begleiten und unterstützen. Er wird bei zukünftigen Entscheidungen auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine aufgabengerechte, faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Kreis- und Gemeindeebene richten.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont wird als Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Vereinbarung überwachen und ggf. durch geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahmen durchsetzen.

§ 8

Laufzeit des Vertrages

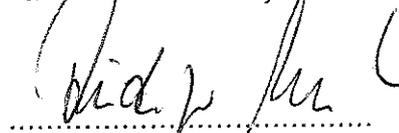
Die Vertragsdauer endet bei Einhaltung der Vorschriften des §23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

Bad Münder am Deister, den 26.08.2011
Nds. Ministerium für Inneres
und Sport



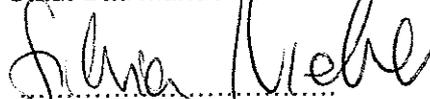
Innenminister Uwe Schönemann

Bad Münder am Deister, den 26.08.2011
Landkreis Hameln-Pyrmont



Der Landrat

Stadt Bad Münder am Deister



Die Bürgermeisterin